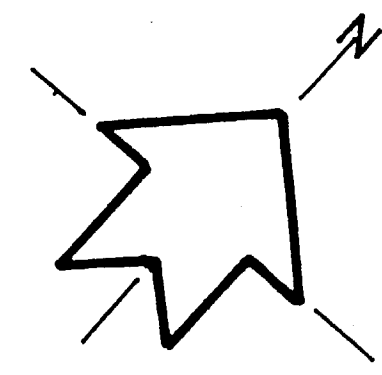


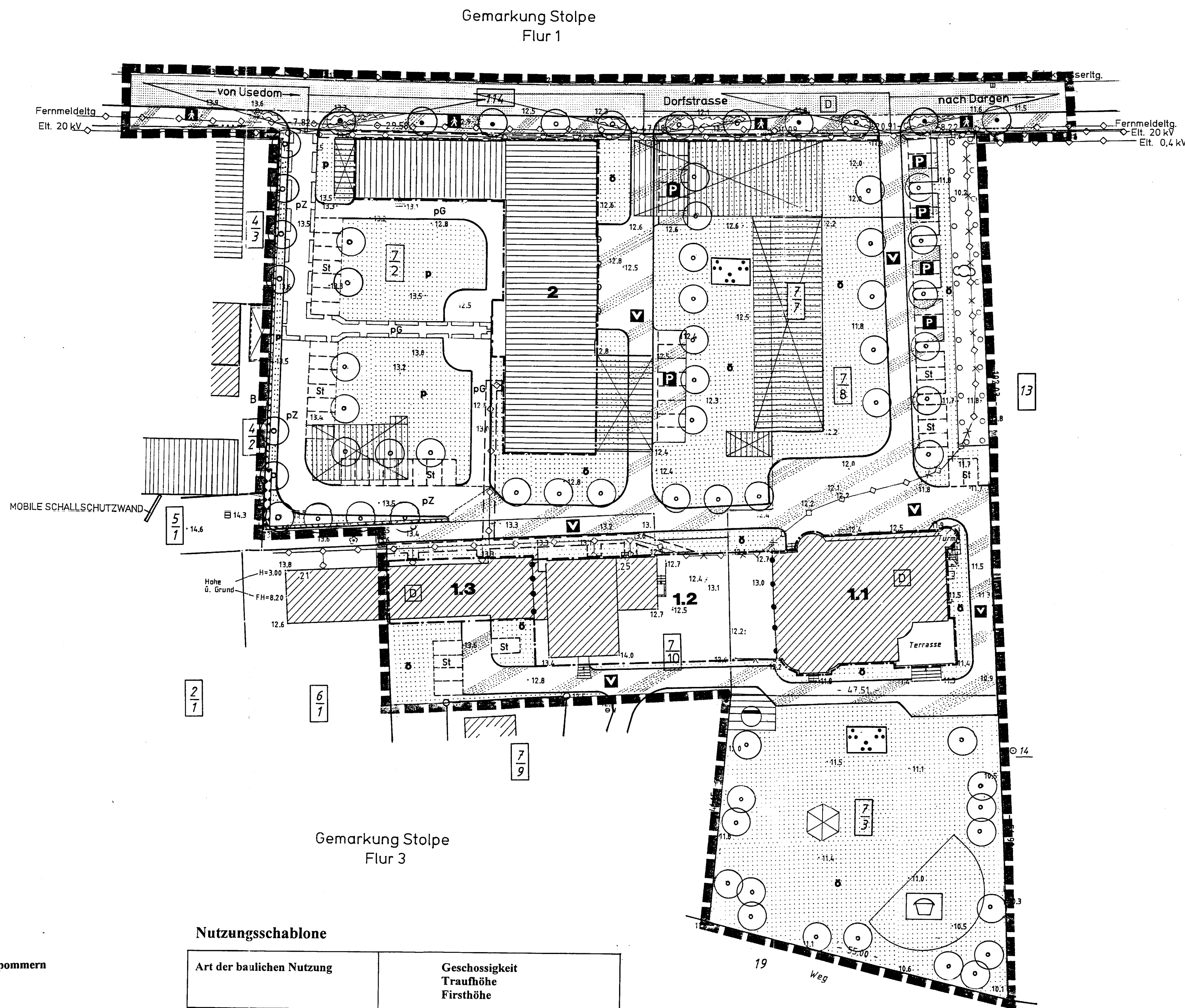
SATZUNG DER GEMEINDE STOLPE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "SCHLOSS STOLPE"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M. : 1 : 500



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 2323), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionsförderungs- und Wohnlandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M.-V. vom 06.05.1998 (GVBl. M.-V. S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe vom 15.09.1999 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Sonstige Sondergebiet "Schloss Stolpe" in Stolpe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



Gemarkung Stolpe
Flur 1

Gemarkung Stolpe
Flur 3

TEXT (TEIL B)

1. Planrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

Für das Plangebiet wird das Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung Schloßanlage festgesetzt.

Zulässig sind in:

- Teilplangebiet 1: 3 ausnahmsweise maximal 2 Betriebswohnungen zugelassen.

Im Teilplangebiet 1.2 werden ausnahmsweise maximal 3 Betriebswohnungen und im Teilplangebiet 1.3 ausnahmsweise maximal 2 Betriebswohnungen zugelassen.

Teilplangebiet 1.2 werden ausnahmsweise maximal 3 Betriebswohnungen und im Teilplangebiet 1.3 ausnahmsweise maximal 2 Betriebswohnungen zugelassen.

1.2 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

abweichende Bauweise 1 (a1): Das vorhandene Gebäude (Schloß) ist an das im Teilplangebiet 1.2 geplante Gebäude anzubauen. Zu den übrigen Grundstücksgrenzen sind die erforderlichen Grenzabstände einzuhalten.

abweichende Bauweise 2 (a2): Die Gebäude im Teilplangebiet 2 sind mit einer Länge von über 50 m zulässig. Zu allen Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände einzuhalten.

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Überschreitungen der Baugrenzen sind ausnahmsweise wie folgt zulässig:

- durch Treppenanlagen und Stufen und
- im Teilplangebiet 2 im Bereich der Fassade an der Südwestseite durch Erker in einer Tiefe von maximal 1,50 m und auf einer Breite von maximal 3,0 m.

1.4 Flächen für private Stellplätze Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Carports und Garagen sind nicht zulässig. Die privaten Stellplätze sind ausschließlich auf den in der Planzeichnung bezeichneten Flächen zu errichten.

1.5 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme des geplanten Pavillons südlich des Schlosses (Flurstück 7/3) sind unzulässig. Die der Versorgung der Plangebietes dienenden Anlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden ausnahmsweise zugelassen.

1.6 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)

Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke an der Dorfstraße sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Einfriedungen, Hecken und Büsche dürfen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

1.7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf den in der Planzeichnung dargestellten Flächen mit Geh- und Leitungsrecht zu Gunsten der HEVAG zur Führung der vorhandenen Versorgungsleitungen und der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden und keine Gebäudeteile errichtet werden.

1.8 Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

- Der anstehende Oberboden ist auf allen Auf- und Abtragsflächen sowie Bau- und Betriebsflächen abzutragen und bis zur Wiederverwendung zwischenspeichern.
- Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Ausfällungen, Bauschuttverkippen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abhängungen oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserentkennungen, Unterkerntungen und Baufraunagen im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchleerung vorzunehmen.
- Die vorhandene Baumallee der Dorfstraße im Plangebietbereich ist auf der Südseite der Straße mit 5 Linden (Tilia cordata) mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm zu ergänzen.
- Die Zufahrt zum Teilplangebiet 1 auf der Ostseite des Plangebietes ist mit 11 Platänen (Platanus acerifolia) mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm als Baumreihe mit einem Pflanzenabstand von 7,50 m zu bepflanzen.
- Die Zufahrt auf der Ostseite des Teilplangebietes 2 ist mit 7 Platänen (Platanus acerifolia) mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm als Baumreihe mit einem Pflanzenabstand von 7,50 m zu bepflanzen.
- Die Zufahrt auf der Westseite des Teilplangebietes 2 ist mit 17 Baumhaseln (Corylus colurna) mit Ballen und einem Stammumfang von 14-16 cm zu bepflanzen.
- Auf der Nordseite des Teilplangebietes 1 sind 6 Kastanien (Aesculus hippocastanum) mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm als Baumreihe mit einem Pflanzenabstand von 8,00 m zu pflanzen.
- Auf der Südseite des Teilplangebietes 1 sind 16 Laubbäume (Artenwahl entsprechend Gehölzliste) mit Ballen und einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen.
- Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen.

Vorschläge zur Gehölzverwendung

- Großkronige Bäume**
 Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
 Schwarz-Ele (Alnus glutinosa)
 Esche (Fraxinus excelsior)
 Stiel-Eiche (Quercus robur)
 Silber-Weiß (Salix alba)
 Winter-Linde (Tilia cordata)
- Klein- und Mittelkronige Bäume**
 Schwarzer-Höhlener (Sambucus nigra)
 weiche Weiden (Salix in terrena)
 Rot-Don (Crataegus laevigata)
 Traubene-Kirsche (Prunus padus)
 Eberesche (Sorbus aucuparia)
 Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)
- Standortgerechte, landschaftstypische Sträucher**
 Feld-Ahorn (Acer campestre)
 Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
 Wald-Haasel (Corylus avellana)
 Weiß-Don (Crataegus monogyna)
 Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 Traubene-Kirsche (Prunus padus)
 Hundsröschen (Rosa canina)
 Schwarzer-Höhlener (Sambucus nigra)
 weiche Weiden (Salix in terrena)
 Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)

2. Baulandrechtliche Gestaltungsvorschriften

2.1 Fassade

Zulässig sind nur im

Teilplangebiet 1.1 - glatter Kellertypus mit den historisch überlieferten Gesimsen, Faschen und anderen Zierelementen

Teilplangebiet 1.2 - glatter Kellertypus mit den historisch überlieferten Gesimsen, Faschen und anderen Zierelementen, Stahl-Glas-Konstruktionen, Holz-Glas-Konstruktionen und Holzschichtenbauten

Teilplangebiet 1.3 - roter Klinker

Teilplangebiet 2 - glatter Kellertypus mit den historisch überlieferten Gesimsen, Faschen und anderen Zierelementen, Stahl-Glas-Konstruktionen und Holz-Glas-Konstruktionen

2.1.2 Dachdeckung/Dachschneitte
Zulässig sind nur im

Teilplangebiet 1.1 - Biberschwanzdoppeldachung in rot

Teilplangebiet 1.3 - Dachpfannen in rot

Teilplangebiet 2 - Dachpfannen in rot, Dachflächenfenster in den Dachflächen an der Nordseite und Nordostseite, Dachflächenfenster oder Gauben in den Dachflächen an der Südwestseite

Gauben und Dachflächenfenster sind nur in den Fensterrahmen des Erdgeschosses zulässig. Die Breite der Dachflächenfenster zur Traufe muß mindestens 1 m betragen.

Die Breite der Gauben darf maximal 2,5 m betragen. Dachflächenfenster sind bei handtätiger Ausübung bis zu einer Breite von 10 m zulässig.

2.1.3 Werbeanlagen/Warenautomaten

Warenautomaten sind unzulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen an den Gebäuden ist unzulässig.

Zugelassen werden im Bereich der öffentlichen Zufahrt ein nicht selbstleuchtendes Hinweisschild von maximal 1,0 m² sowie in den Teilplangebiet 1.1 und 2 jeweils ein nicht selbstleuchtendes Hinweisschild von maximal 0,5 m².

2.1.4 Antennen und Satellitenanlagen

Antennen und Satellitenanlagen sind nur an den öffentlichen Verkehrsflächen abgewandt, Fassaden und nur unterhalb der Firstlinien zulässig. Je Teilplangebiet wird nur eine Antenne oder eine Satellitenanlage zugelassen.

2.2 Einfriedungen (§ 86 (4) L.BauO-M-V)

Als Einfriedungen sind ausschließlich Holzläune, grüne Maschendrahtzäune mit vorgesehener Begrünung und Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m und begrenzte Mauern bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.

Einfriedungen sind ausschließlich entlang der äußeren östlichen, südlichen und westlichen Plangebietsgrenzen sowie zwischen den Teilplangebiet 1.3 und 2 als Mauer entsprechend lagemaßiger Darstellung in der Planzeichnung zugelassen.

2.3 Abfallsammelbehälter (§ 86 (4) L.BauO-M-V)

Die Stellflächen für Abfallsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgitter, Pflanzungen in R. so abzusichern, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

3. Sonstige Festsetzungen

Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken sind von den Vorhabenträgern durchzuführen. (§ 9 Abs. 1a BauGB)

4. Festsetzungen zum Gehölzschutz (§ 9 (1) 25 BauGB)

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Für die vorgesehenen Pflanzungen im Plangebietbereich wird das Erhaltungsgebot festgesetzt.

Bei Ausfall von Gehölzen sind Ersatzpflanzungen in der gleichen Art wie folgt durchzuführen:

Bei 50 bis 100 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind zwei Ersatzbäume mit mindestens 10-20 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.

Bei über 100 bis 150 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind drei Ersatzbäume mit mindestens 10-20 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.

Bei über 150 bis 200 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind vier Ersatzbäume mit mindestens 10-20 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.

Bei über 200 bis 250 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes sind fünf Ersatzbäume mit mindestens 10-20 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.

Bei über 250 Zentimeter Stammumfang des abzunehmenden Baumes ist für jeweils weitere 75 Zentimeter Stammumfang jeweils höchstens ein weiterer Ersatzbaum mindestens 10-20 Zentimeter Stammumfang zu pflanzen.

HINWEISE

1. Bäume des Denkmalschutzes (§ 9 (6) BauGB)

Sämtliche Baumaltnamen an den Baudenkmalen und in der Umgebung der Denkmale bedürfen gemäß § 7 DSchG-M-V der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

2. Bäume der Bodendenkmalpflege (§ 9 (6) BauGB)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG-M-V vom 06.01.1998 (GVBl. M.-V. Nr. 1) 1998, § 12 die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücksmieter sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten suggestiv mitzuteilen und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG-M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzerrungen der Baumaltnamen vermieden. (vgl. § 11 Abs. 3)

3. Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale Traufhöhe (TH max.) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen Oberkante Gelände und der Schichtkante der Außenwand mit der Dachhaut.

Die maximale Firsthöhe (FH max.) bezeichnet den zulässigen Abstand zwischen Oberkante Gelände und der obersten Dachbegrenzungslinie.

4. Grünflächenanlagung

Auf der im Plan ausgewiesenen Fläche ist ein Spielplatz, Bn nach DIN 18034 für die Altersgruppen 6-14 Jahre mit abwechslungsreichem Spiel- und Freizeitangebot zu errichten.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Stolpe vom 15.09.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 11.08.1997 bis zum 26.05.1997 erfolgt.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Bauplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.06.1998 durchgeführt worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die von der Planung vorgegebene öffentliche Belange sind mit Schreiben vom 17.12.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme angefordert worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Stolpe hat am 12.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1 mit Begründung beschlossen. Die Begründung befindet sich im Anhang.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Entwurfs- und Begründungsunterlagen sind im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB mit dem Text (Teil B), sowie der Begründung im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB am 12.02.1999 während folgender Zeiten:

Montag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 18.12.1998 bis zum 08.01.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Der katastralmäßige Bestand vom 27.07.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der länderrechtlichen Umwandlung der Grundstücke gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regenwasserbäche können nicht eingetragene werden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Transparenz (Mecklenburg-Vorpommern), den 18.08.2001

Die Gemeindevertretung Stolpe hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Der Planentwurf ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung erneut in der Zeit vom 29.05.1999, bis zum 30.07.1999, während folgender Zeiten:

Montag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 18.12.1998 bis zum 08.01.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Stolpe hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.09.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Planzeichnung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung erneut in der Zeit vom 29.05.1999, bis zum 30.07.1999, während folgender Zeiten:

Montag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 18.12.1998 bis zum 08.01.1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Stolpe hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.09.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Stolpe hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.09.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.09.1999 von der Gemeindevertretung Stolpe als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.09.1999 gebilligt.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.01.2001 AZ: VII 2108-212-115-2001 mit Aufhebung und Hinweisem erteilt.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Aufgaben wurden von dem stellvertretenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.03.2001 erteilt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.01.2001 AZ: VII 2108-212-115-2001 mit Aufhebung und Hinweisem erteilt.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am 25.09.2001 bis zum 26.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die Formvorschriften und von Maßgaben der Abweisung sowie auf die Bestimmung (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M.-V. vom 11.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 468) hingewiesen worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am 25.09.2001 bis zum 26.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die Formvorschriften und von Maßgaben der Abweisung sowie auf die Bestimmung (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M.-V. vom 11.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 468) hingewiesen worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am 25.09.2001 bis zum 26.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die Formvorschriften und von Maßgaben der Abweisung sowie auf die Bestimmung (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M.-V. vom 11.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 468) hingewiesen worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am 25.09.2001 bis zum 26.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht werden. In der Bekanntmachung sind die Formvorschriften und von Maßgaben der Abweisung sowie auf die Bestimmung (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M.-V. vom 11.01.1998 (GVBl. M.-V. S. 468) hingewiesen worden.

Stolpe (Mecklenburg-Vorpommern), den 15.09.2001
Der Bürgermeister

Zeichenerklärung

Gem. PlanzV 90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB	Regelungen für den Denkmalschutz § 9 (6) BauGB
SO Sonstige Sondergebiet	§ 9 (1) 2 BauNVO	Baudenkmal
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB	Sonstige Planzeichen
GR max. Grundfläche, maximal	§ 19 BauNVO	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
I, III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 20 BauNVO	Zweckbestimmung: St private Stellplätze
II, III Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 20 BauNVO	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) 2 BauGB	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der Ver- und Entsorgung zu beladende Fläche
a1/a2 abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO	Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</